

Der *Tod eines Bürgers* ist dem Standesamt, in dessen Bezirk der Bürger gestorben ist, spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen. Dazu sind verpflichtet:

- der nächste Angehörige;
- die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
- jede Person, die bei dem Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen hiervon unterrichtet ist. Auch diese Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

Ein Sterbefall darf nicht ohne Vorlage des vom Arzt ausgestellten Totenscheines beurkundet werden (§ 30 Abs. 1 Personenstandsgesetz).

Den Eintragungen in das Ehebuch geht ein *Antrag auf Eheschließung* voraus. Gemäß § 23 des Personenstandsgesetzes kann die Eheschließung bei jedem Standesamt der DDR beantragt werden, sofern einer der Antragsteller in der DDR wohnhaft ist. Mit Zustimmung des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises können auch Personen, die nicht in der DDR wohnhaft sind, einen Antrag stellen. Anträge auf Eheschließung sollen mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Eheschließung zu Protokoll gegeben werden.

Die Angaben zur Person der Antragsteller sind genau festzustellen, und es ist zu prüfen, ob die Eheschließung nach den Rechtsvorschriften zulässig ist.

**Besitzt z. B. einer der die Eheschließung beantragenden Bürger nicht die Staatsbürgerschaft der DDR, muß der Leiter des Standesamtes prüfen, ob nach dem Recht des betreffenden Staates der Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß zur Eheschließung die Zustimmung der für Fragen des Personenstandswesens zuständigen Staatsorgane der DDR gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes<sup>9</sup> erforderlich ist.**

Zu den Aufgaben der für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgane gehören weiter:

- die Vorbereitung und Durchführung würdiger, niveauvoller Eheschließungen;
- die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens gemäß § 28 und § 36 Abs. 4 FGB;
- die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes gemäß § 65 FGB;
- die Änderung von Familiennamen und Vornamen auf Antrag und ihre Beurkundung sowie die Feststellung von Familiennamen.

Die genannten Organe nehmen diese Aufgaben und Befugnisse vor allem auf der Grundlage des Personenstandsgesetzes und der dazu erlassenen DB wahr.

Für jeden Bürger besteht gemäß § 49 des Personenstandsgesetzes die Pflicht, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Urkunden vorzulegen. Zur Einhaltung dieser Pflicht kann der Leiter des Standesamtes oder der Leiter der Urkundenstelle bei dem für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises Zwangsgeld bis zur Höhe von 100,— M androhen und nötigenfalls festsetzen.

Wer die gesetzlichen Anzeigepflichten bei Geburt und Tod vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt oder den Fund eines neugeborenen Kindes nicht unverzüg-

**9 Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge — Rechtsanwendungsgesetz — vom 5.12.1975, GBl. I 1975 Nr. 46 S. 748.**